

Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung der Gemeinde Haibach (Stellplatz- und Garagensatzung)

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde folgende

Satzung

zur Änderung der Stellplatz- und Garagensatzung vom 11.12.2003:

**§ 1
Änderungen**

(1) § 2 Abs. 1 Halbsatz 1 wird wie folgt neugefasst:

„Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 BayBO, ..“

(2) § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Stellplätze auf einem anderen eigenen oder fremden Grundstück in zumutbarer Entfernung bis zu ca. 150 m können im Wege einer Ausnahme zugelassen werden, wenn die Verpflichtung aus dem dienenden Grundstück durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Bauaufsichtsbehörde gesichert ist.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Haibach, 15. Oktober 2009

gez. Max Baumann
2. Bürgermeister